

## Schenkungen - Erbregelungen

### Die Aufgabe

In Deutschland steht derzeit die Übergabe von Vermögenswerten an die nächste Generation bevor und zwar in einer wertmäßigen Größenordnung von vielen Milliarden €. Die Struktur des Vermögens ist einerseits vielfältig (Grundvermögen, Geldvermögen, Wertpapiere, Versicherungsansprüche uvam.) und andererseits dem Privat- oder dem Betriebsvermögen zuzuordnen.

### Die Problemstellung

Schon bei relativ kleinem Vermögen – nach Abzug von Freibeträgen – greift die Schenkungsteuer bzw. Erbschaftsteuer sofort mit 7 % (Steuerklasse I) zu, wobei bei Beträgen von über € 75.000 bereits 11 % zu entrichten sind – die günstigste Steuerklasse unterstellt. Ohne lebzeitige Vermögensübertragung bzw. ohne fachmännisch gestaltete Erbregelung entsteht beim Todesfall regelmäßig eine Erbengemeinschaft mit all ihren negativen zivil- und steuerrechtlichen Konsequenzen. Außerdem ist eine Erbengemeinschaft fast immer streitanfällig.

### Handlungsbedarf

Das seit 1.1.2009 geltende Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuerrecht lässt eine Reihe von Gestaltungen zu, die die Steuerbelastung an Schenkungssteuer / Erbschaftsteuer sehr stark reduzieren. Gestaltungen sind insbesondere deshalb von großer Wichtigkeit, weil seit dem 1.1.2009 für die Schenkung- und Erbschaftsteuer das übergehende Vermögen mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert) zu bewerten ist.

Steuerbefreiungen bzw. Steuervergünstigungen gibt es in erster Linie für Betriebsvermögen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Anteile an Kapitalgesellschaften) und für selbstgenutzte Familienheime. Die Beteiligungsquote an Kapitalgesellschaften muss dabei über 25 % liegen, wobei auch durch einen Poolvertrag diese Quote erreicht werden kann.

Eine Reihe von Voraussetzungen und Bedingungen müssen jedoch erfüllt sein, um die genannten Steuerbefreiungen bzw. Steuervergünstigungen zu erhalten. Zur Schaffung der Voraussetzungen und zur Einhaltung dieser Bedingungen besteht regelmäßig Handlungs- und Beratungsbedarf.

Gemäß Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 05. Oktober 2011 sollen die jetzigen Regelungen auf ihre Verfassungsmäßigkeit überprüft werden. Es besteht die Gefahr, dass die derzeit gültigen günstigen Bestimmungen, insbesondere für Betriebsvermögen, als nicht verfassungskonform eingestuft werden. Man kann aber davon ausgehen, dass neue Gesetze innerhalb der laufenden Legislaturperiode (September 2013) nicht mehr in Kraft treten.

### Unser Vorgehen

Ausgangspunkt für eine qualifizierte Beratung in Sachen Vermögensübertragung ist eine umfassende Sachverhaltsklärung unter Einbeziehung der familiären bzw. persönlichen Verhältnisse und Ziele. Bestehende Verträge insbesondere Eheverträge, Schenkungsverträge, Erbverträge, Testamente etc. sind unbedingt zu berücksichtigen.

Es gilt abzuwägen, ob das Vermögen vorweg übertragen oder ob eine Regelung durch letztwillige Verfügung angestrebt werden soll – auch eine Kombination aus beiden Möglichkeiten kann sinnvoll sein.

Wir entwickeln zur lebzeitigen Übertragung ein optimiertes Konzept unter Einbeziehung aller zivil- und steuerrechtlichen Gesichtspunkte. In dieses Konzept werden sowohl Überlegungen zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung, zur Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt oder gegen Versorgungsleistungen (Renten / dauernde Lasten) wie auch mögliche Vereinbarungen mit den Pflichtteilsberechtigten integriert.

Auch stufenweise Übertragungen (zur mehrfachen Ausnutzung von Freibeträgen) oder die Transformation von Privat- in Betriebsvermögen (zur Erreichung von Steuerbefreiungen bzw. Steuervergünstigungen) sind in den Planungen zu berücksichtigen.

Die Übertragung des Vermögens durch letztwillige Verfügung umfasst einen Plan zur Testaments- / Erbvertragsgestaltung unter Berücksichtigung von Pflichtteilsberechtigten.

Sobald das Konzept bzw. der Plan endgültig ist, kann die Realisierung durch entsprechende Vertragsentwürfe von uns eingeleitet werden.

### Die Ziele

- Sicherung des übertragenen Vermögens in seiner Substanz
- Gewährleistung eines auskömmlichen Ruhestandes für den Übergeber und seine Familie
- Vermeidung von Streitigkeiten zwischen den Erben und Pflichtteilsberechtigten
- Übertragung des Vermögens unter geringstmöglicher Steuerbelastung und dennoch zivilrechtlicher Sicherheit

*Übertragung von privatem und / oder betrieblichem Vermögen auf die nächste Generation.*



*Ihr persönlicher Ansprechpartner:*

*Dipl.-Kfm.  
Helmut Breig  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Tel.: 09441 2970 0  
Fax: 09441 2970 20  
helmut.breig @  
mtg-group.de*

Mehr Sicherheit. Mehr Erfolg. Mehr vom Leben.

## Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung aus einer Hand. Kontaktieren Sie uns! Wir beraten Sie gerne!

info@mtg-group.de, www.mtg-group.de

### MTG

#### Mittelbayerische Treuhandgesellschaft mbH

##### Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

###### Niederlassung

93309 Kelheim  
Ludwigstraße 4  
Tel.: 09441 2970 0  
Fax: 09441 2970 20

###### Niederlassung

85053 Ingolstadt  
Manchinger Straße 132  
Tel.: 0841 96 508 0  
Fax: 0841 96 508 11

###### Niederlassung

93051 Regensburg  
Merianweg 3a  
Tel.: 0941 208645 0  
Fax: 0941 208645 20

###### weiteres Büro

94315 Straubing  
Stadtgraben 32  
Tel.: 09421 8381 0  
Fax: 09421 8381 22

###### Sitz der Gesellschaft

Kelheim, Amtsgericht Regensburg HRB Nr. 2620

### Dr. Reuthlinger & Breig und Partner GdbR

- Wirtschaftsprüfer
- Steuerberater
- Rechtsanwälte

###### Niederlassung 1

93309 Kelheim  
Ludwigstraße 4  
Tel.: 09441 2970 0  
Fax: 09441 2970 20

###### Niederlassung 2

93339 Riedenburg  
Marktplatz 8a  
Tel.: 09442 9195 0  
Fax: 09442 9195 20

###### Niederlassung 3

85053 Ingolstadt  
Manchinger Straße 132  
Tel.: 0841 96 508 0  
Fax: 0841 96 508 11

###### Niederlassung 4

94315 Straubing  
Stadtgraben 32  
Tel.: 09421 8381 0  
Fax: 09421 8381 22

###### Niederlassung 5

93051 Regensburg  
Merianweg 3a  
Tel.: 0941 208645 0  
Fax: 0941 208645 20

###### Niederlassung 6

93155 Hemau  
Josef-Binner-Str. 5  
Tel.: 09491 9020 76  
Fax: 09491 9020 49